



**Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter  
der Länder Niedersachsen und Bremen**  
AGJÄ · Bergstraße 25 · 26105 Oldenburg

Niedersächsischer Städtetag  
Frau Teuber  
Warmbrüchenkamp 4  
30159 Hannover

**DR. FRANK LAMMERDING**  
VORSITZENDER  
+ 49 441 235 2328

**MAREIKE LAUDIEN**  
GESCHÄFTSFÜHRUNG  
+ 49 441 235 4341

agjae@stadt-oldenburg.de  
www.agjae.de

Oldenburg, 8. Oktober 2024

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Teuber,

mit großem Interesse haben wir als Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen den Referentenentwurf zum Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz zur Kenntnis genommen. Als AGJÄ sehen wir dieses Gesetz als wichtigen Schritt in Richtung einer inklusiven Gesellschaft.

Mit diesem Entwurf wird erstmals systematisch der Versuch unternommen, die bisher getrennten Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zusammenzuführen und eine inklusive Hilfeleistung für alle jungen Menschen - unabhängig von einer möglichen Behinderung - zu gewährleisten. Auf der letzten Tagung der Jugendamtsleitungen in Loccum haben sich die Jugendämter mit dem Referentenentwurf beschäftigt und es wurde ein fachlicher Austausch vorgenommen. Hierbei wurden auch einzelne geplante Gesetzesänderungen bewertet und folgende Anmerkungen für Sie zusammengetragen.

### **1. § 27 Abs. 3, 3a, 3b und 4 SGB VIII**

Seitens der AGJÄ entsprechen die neuen Formulierungen, die in § 27 Abs. 3, 3a, 3b und 4 aufgeführt werden, nicht mehr den Rechtsvorgaben des bisherigen § 35a. Den Leistungsanspruch für alle Behinderungsarten in einer Rechtsnorm festzulegen führt nach unserer Ansicht zu einem erhöhten Interpretationsspielraum und damit zu unterschiedlichen Auslegungen.

Wir sprechen uns dafür aus, dass die im vorherigen § 35a Abs. 1 S.1 SGB VIII aufgeführten sechs Monate übernommen werden. Der Begriff der Wesentlichkeit der Behinderung, bzw. der Teilhabebeeinträchtigung, soll in § 27. Abs. 3 SGB VIII-E entfallen. Bisher war er bei Leistungen nach dem SGB IX und der Eingliederungshilfe erforderlich. In der Begründung zum Referentenentwurf wird der Begriff auch verwendet und die Aufnahme dieses Kriteriums wird beim Herstellen einer Anschlussfähigkeit zu den Leistungen im Erwachsenenalter gefordert.

Die Wesentlichkeit wird nunmehr umschrieben (Eignung und Notwendigkeit). Diese unbestimmten Begrifflichkeiten müssen ausgefüllt werden. Zu unterscheiden ist auch bisher zwischen Pflichtleistungen und Ermessensleistungen, wobei die Frage der Wesentlichkeit einer

Behinderung eine große Rolle spielt. Die einzige Orientierungsmöglichkeit ist die EingHIVO, in welcher bestimmte Behinderungsarten aufzählt werden, die als wesentlich bezeichnet werden können. Wir gehen davon aus, dass die Rechtsauslegung durch die Einführung der neuen Begriffe schwieriger wird.

## **2. § 27a Abs. 2 SGB VIII**

Die Formulierung in § 27a Abs. 2 „außerhalb des Elternhauses“ erachten wir als nicht präzise genug, da hier teilstationäre Maßnahmen miteingeschlossen werden.

## **3. § 35 a SGB VIII**

Im § 35a weisen wir auf eine stringenterere Formulierung bezüglich der ärztlichen Stellungnahmen hin. Wir gehen davon aus, dass medizinische Stellungnahmen von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt durchgeführt werden sollten.

## **4. § 36b Abs. 1 S. 3 SGB VIII**

In § 36b Abs. 1 S. 3 ist die aufgeführte Formulierung „kann“ als sehr kritisch zu betrachten. Die in § 36b SGB VIII-E geregelte Vorschrift zur Hilfe- und Leistungsplankonferenz sieht in Anlehnung an § 119 Abs. 1 SGB IX vor, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Zustimmung des Leistungsberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden kann, eine Konferenz zur Aufstellung oder Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans durchzuführen. Diese Konferenz ist elementar für die Hilfeplanung. Es sollte sich um eine Soll-Vorschrift handeln und sie muss auch ohne die Zustimmung der Personensorgeberechtigten durchführbar sein.

## **5. § 38 SGB VIII**

Die veränderte Bedarfsermittlung für Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 38a SGB VIII-E könnte eine erhebliche Vereinfachung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen darstellen und zu einem möglichen schnelleren Hilfebeginn führen. Im Gegensatz zum bisherigen zweistufigen Verfahren der Bedarfsermittlung im Rahmen des § 35a SGB VIII können nun auch ältere Diagnosen oder kurze ärztliche Stellungnahmen ausreichen. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der offenen Formulierung der erforderlichen Unterlagen die Entscheidung über deren Eignung im Ermessen der Fachkraft liegt. Besonders wichtig ist hier die Ergänzung in Absatz 3, die vorschreibt, dass Kinder und Jugendliche sowie ihre Personensorgeberechtigten in die Entscheidungsfindung einbezogen werden müssen. Der vorgeschlagene Stufenplan könnte eine Entlastung der Familien bewirken, da die aktuelle Praxis zeigt, dass das System der Kinder- und Jugendpsychotherapeuten überlastet ist und Diagnostiktermine häufig erst nach sechs bis zwölf Monaten verfügbar sind. Dies führt in der Antragsbearbeitung meist zu Verzögerungen, die sich zum Nachteil der Kinder und Jugendlichen auswirken. Zudem werden durch die gesetzlichen Neuerungen den Betroffenen aufwändige und langwierige erneute Begutachtungsprozesse erspart.

Die Orientierung an der ICF-CY zur Orientierung an der ICF wird ausdrücklich begrüßt. Bedarfsermittlung ist ebenfalls positiv zu bewerten, da sie eine ganzheitliche Betrachtung der verschiedenen Lebensbereiche eines Menschen ermöglicht und somit das Familiensystem umfassend in den Blick nimmt. Die Letztentscheidung über die Einholung eines Gutachtens muss bei der Fachkraft liegen.

## **6. §§ 86a, 86b**

Die örtliche Zuständigkeit im SGB VIII wird als dynamisch angesehen, während die Zuständigkeitsregelung im SGB IX statisch ist. Hierdurch könnten durch den Ländervorbehalt, sowie die geteilte Gerichtsbarkeit eine örtliche Verordnung als schwierig erscheinen. Wir bitten darum, diese Thematik in den Verhandlungen erneut aufzurufen. Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit besteht im Allgemeinen ein erheblicher Klärungsbedarf und es wird um eine erneute Prüfung der Regelungen der örtlichen Zuständigkeit gebeten.

## **7. § 41 SGBV III**

Die durch das KJSG weiterentwickelte Vorschrift des § 41 SGB VIII soll hinsichtlich der Erstreckung der Leistungen der Kinder- Jugendhilfe auch vollumfänglich auf die Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII Anwendung finden und somit bei entsprechenden Bedarfen in der Regel auch jungen Volljährigen bis zum 21. Lebensjahr (in Ausnahmefällen auch darüber hinaus) zugutekommen. Fachlich wird dies begrüßt, es wird jedoch auch zu einer Zunahme von Leistungen führen.

## **8. § 94 Abs. 3 SGB VIII**

In § 94 Abs. 3, der den Umfang der Heranziehung der Kosten behandelt, befindet sich ein Widerspruch. Es ist fachlich zu begrüßen, die ambulanten Maßnahmen in Zukunft kostenfrei zu gestalten, jedoch steht dies im Widerspruch zur Darstellung der Kostenneutralität des Gesetzesentwurfes.

## **9. § 51 Abs. 6b SGG - Gerichtsbarkeit**

Derzeit existieren unterschiedliche gerichtliche Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderung. Während Leistungen für Menschen mit seelischer Behinderung (Kinder- und Jugendhilfe) vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden können, sind für junge Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung (Eingliederungshilfe) die Sozialgerichte zuständig. Angelegenheiten im Rahmen von Erziehungshilfen und Inobhutnahmen (Kinder- und Jugendhilfe) fallen hingegen in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte. Mit der Änderung des Sozialgerichtsgesetzes ist eine teilweise Verlagerung von Rechtsstreitigkeiten von den Verwaltungsgerichten auf die Sozialgerichte vorgesehen. Diese wird abgelehnt. Wir setzen uns daher dafür ein, dass die Rechtsstreitigkeiten nach dem SGB VIII auch zukünftig einheitlich von den Verwaltungsgerichten entschieden werden.

## **10. Frühförderung**

Die Integration der Frühförderung in das SGB VIII ist positiv zu bewerten, da die betroffenen Kinder häufig bereits durch die Angebote der Frühen Hilfen und der Kindertageseinrichtungen bekannt sind und der Förderbedarf somit ganzheitlich durch den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erkannt werden kann. Es ist positiv hervorzuheben, dass in diesem Kontext keine Hilfe- und Leistungsplanung gem. §§ 35ff. SGB VIII-E vorgesehen ist, da dies weiterhin ein niedrigschwelliges Angebot bleiben sollte, das nicht durch bürokratische Abläufe des Jugendamtes für die Familien erschwert werden darf. Dennoch werden im Bereich der Frühförderung behinderungsspezifische Bedarfe frühzeitig erkannt und im Zusammenspiel mit dem familiären Umfeld betrachtet. Eine an dieser Stelle ansetzende, zielgerichtete Hilfe- und Leistungsplanung könnte frühzeitig einer drohenden Behinderung entgegenwirken und die gesellschaftliche Teilhabe fördern.

## **11. Neuverhandlungen der Leistungsanbietenden**

Leistungsanbietende, die aktuell noch Leistungen in der Eingliederungshilfe anbieten, können zum 01.01.2028 Neuverhandlungen bezüglich den Leistungsvereinbarungen abschließen. Als Aspekt muss daher berücksichtigt werden, dass es zu erheblich höheren Abschlüssen kommen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine Regelung hinsichtlich den Kostenfolgen gewünscht wird.

## **Zusammenfassung**

Der Gesetzesentwurf birgt zweifellos das Potenzial, den inklusiven Gedanken in der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich zu verankern und eine zukunftsweisende Neuorientierung einzuleiten. Dennoch muss die Aussage zu den finanziellen Auswirkungen dieser Reform in Frage gestellt werden. In der Sitzung der Jugendamtsleitungen in Loccum wurde auch auf das bisherige Finanzierungssystem der SGB IX Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen den Sozialämtern und dem Sozialministerium verwiesen, welches bei einer Gesetzesänderung des SGB VIII beachtet werden muss.

Wir würden uns sehr darüber freuen, wenn Sie die Stellungnahme auch dem NLT zur Verfügung stellen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
Dr. Frank Lammerding  
Vorsitzender